

Entwicklung von Verfahren und Standards im Rahmen der Leistungsgewährung §35a im Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover unter Berücksichtigung des BTHG

AFET- Jahrestagung 26./27.09.2018

Rene Seiser (M.A/Social Work; Dipl. Sozialpädagoge)
Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover
51.20.10 Kommunaler Sozialdienst/Fachplanung Erziehungshilfen
Blumenauer Straße 5/7
30449 Hannover
0511-168-46388
rene.seiser@hannover-stadt.de

§35 a im KSD auf einen Blick

1. Zahlen/Daten (nach Stichtag 31.08.2018): 1120 von 3000 Leistungsfällen im KSD sind Hilfefälle nach §35a SGB VIII (37%)

- ca. 260 Fälle §35a ambulant +Schulbegleitungen
- ca. 700 Fälle §35a ambulant LRS/Dyskalkulie
- ca. 160 Fälle §35a vollstationär (davon 60 junge Volljährige §41/35a)

2. Spezialisierung der Sachbearbeitung

- In jeder der 11 Dienststellen des KSD bearbeiten 34 sog. SpezialistInnen §35a-Hilfefälle im Rahmen der Bezirkssozialarbeit
- Sachbearbeitung LRS/Dyskalkulie wird zentral von 5 SachbearbeiterInnen bearbeitet

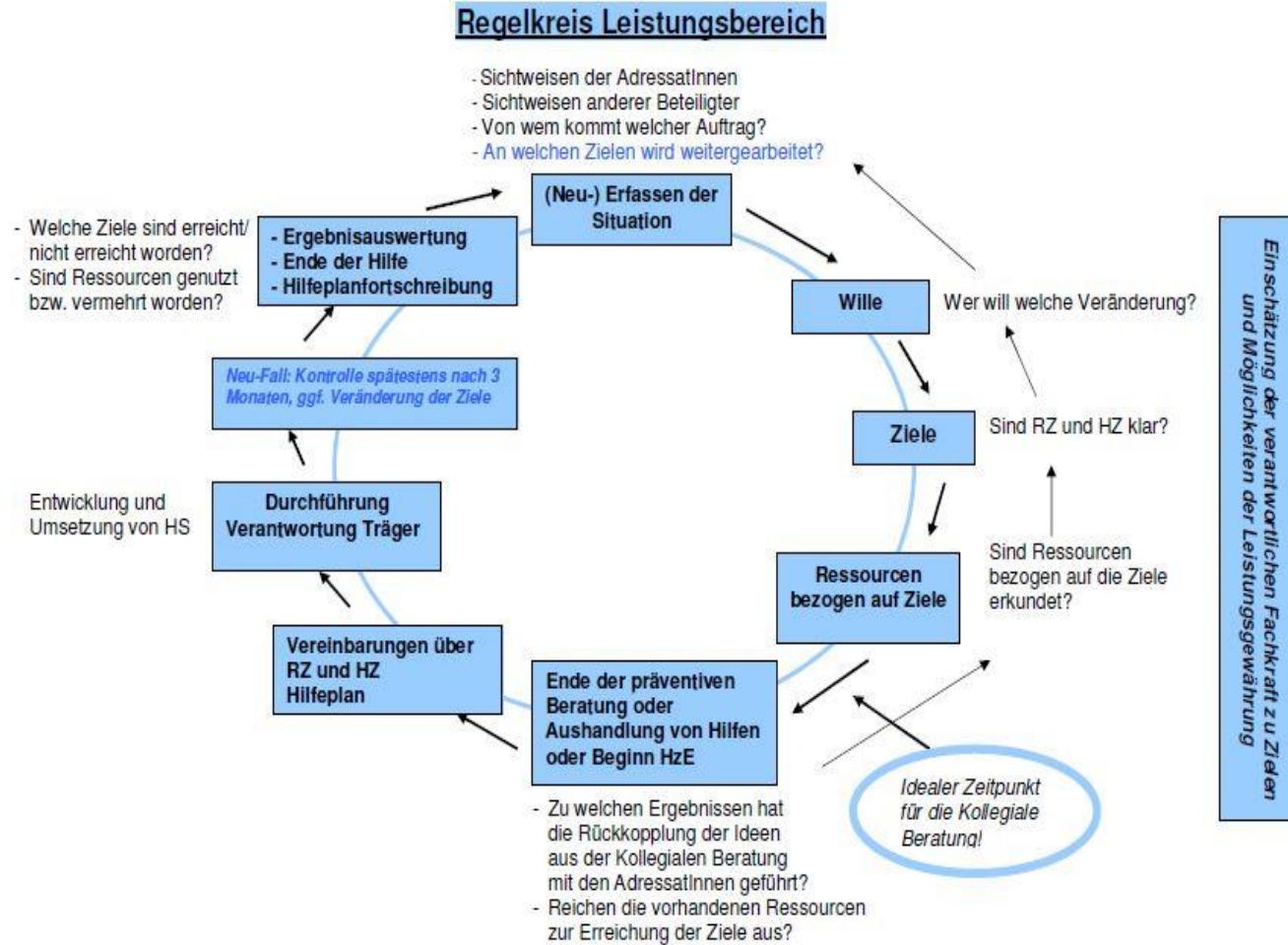
3. Führen und Leiten

- Eine von zwei Bereichsleitungen hat Schwerpunkt auf Steuerung §35a
- Ein Fachleiter §35a Dienst- und Fachaufsicht Sachbearbeitung LRS-Bereich+ Fachaufsicht für SpezialistInnen §35a in den Dienststellen des KSD
- 11 Dienststellenleitungen (plus eine für den Pflegekinderdienst) vor Ort für die Dienst- und Fachaufsicht zuständig

4. Planung und Controlling

- Zwei FachplanerInnen zuständig für HzE und §35a
- Klagen- und Widerspruchs-Sachbearbeitung Zuständig für die Entwicklung rechtsicherer Verfahren und Standards
- Finanzen-Controlling: Entwicklung softwarebasierter Eingabesysteme

Hilfeplanung im Regelkreis- Gilt für alle Leistungsfälle im KSD



Aufgabe für die Bearbeitung von Standards im KSD:

Strukturelle und Systemische Zusammenführung der Fachprogrammatis im KSD mit den Vorgaben des BTHG

RZ = Richtungsziele / HZ = Handlungsziele / HS = Handlungsschritte

Bearbeitet von 51.20.2 Fachberatung 2012

Grundlage: Regelkreis des Instituts für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung (ISSAB) 2004

Planungsstand zur Umsetzung des BTHG aktuell im KSD

1. Bearbeitung von Standards und Formalen Strukturen

- Interne AG Bedarfsermittlung zur Klärung von Bedarfsermittlungsinstrumenten und Verfahren (z.B. ICF Ja oder Nein?)
- AG S.M.A.R.T und Teilhabeplanung (Anpassung der Hilfeplanung und Entwicklung von Hilfeziele an die Fachprogrammik im KSD)
- Weiterentwicklung von Standards für die Verhandlung von Leistungen
- Fort- und Weiterbildungsprogramm für MitarbeiterInnen
- AG Kooperation mit der Eingliederungshilfe (Fachbereich 50)

2. Personalentwicklung-

Schulungen und Befähigung von MitarbeiterInnen über BTHG und Umsetzung am Arbeitsplatz (Bereichsversammlung, AG`s, Fortbildungsplanung)-
Was müssen MA für die Sachbearbeitung wissen und anwenden?

3. Planungsebene-

Planungsdialog zum BTHG und Folgen für die Leistungserbringung- und Angebotsentwicklung von Trägern über die Fach-AG §78-
Welche Angebote haben wir, welche brauchen wir (Jugendhilfeplanung)?

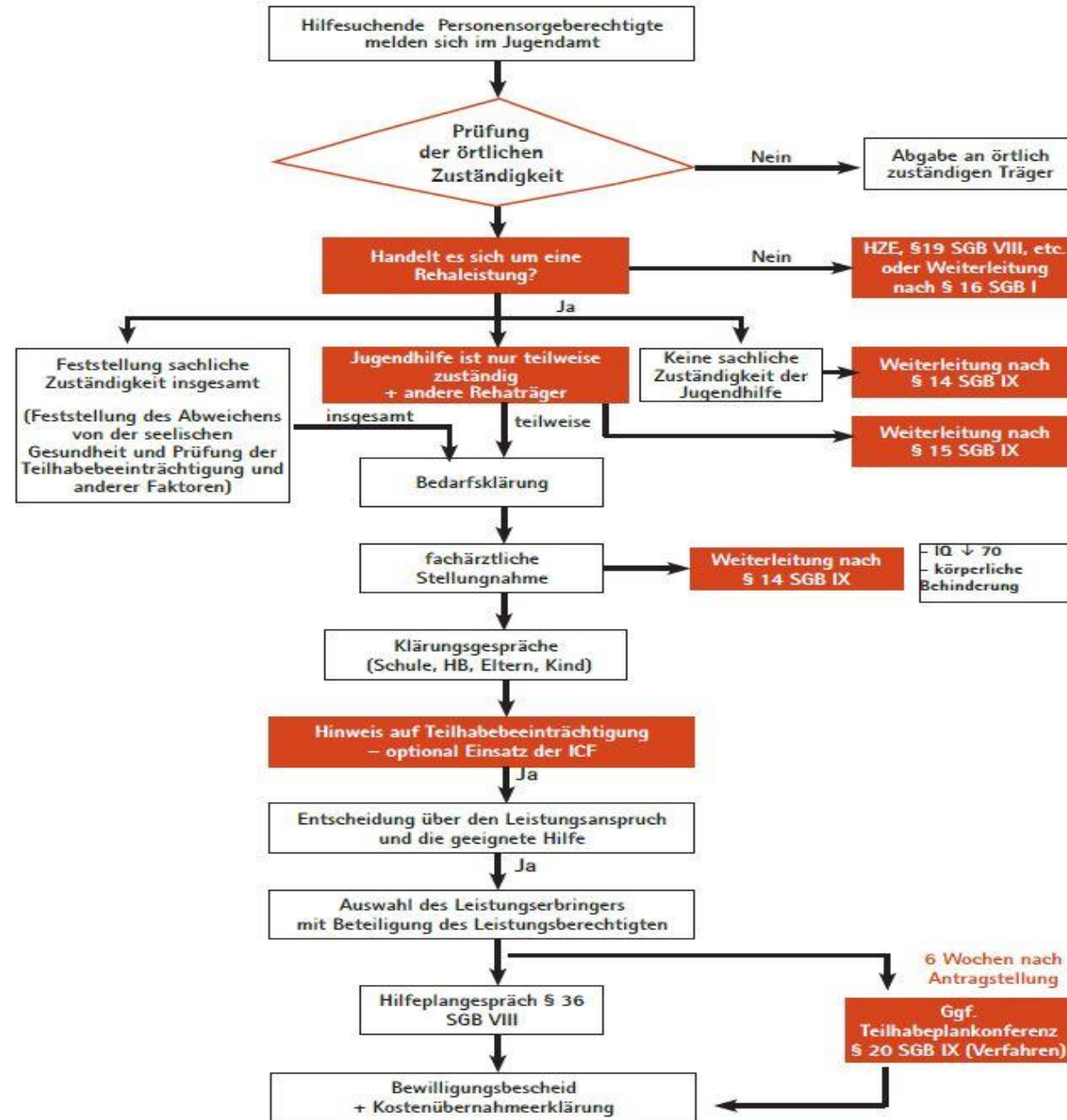
4. Inhaltliche Entwicklung und fachliche Haltungen-

Klärung von fachlichen Selbstverständnissen zwischen AdressatInnen- und Ressourcenorientierung und klinischer Diagnostik- bisher nur Ideen aber noch keine konkrete Planung zur Bearbeitung des Themas

5. Kritik und Befürchtungen der Praxis

- Fehlende Gesamtplanung und Infrastruktur- Haben wir noch geeignete Kooperationen und Angebote?
- Entwickeln sich „zwei Welten im Jugendamt“? Eine HzE- und eine §35a-Parallelstruktur?
- Ist das noch Soziale Arbeit? (Befürchtung vor Überverwaltung und beruflicher Entfremdung durch klinische Perspektiven)

1. Beispielhaftes Ablaufschema der Leistungsgewährung § 35a SGB VIII mit Änderungen durch das BTHG (Änderungen in Rot)⁵⁵



⁵⁵ Abb. 2: Strukturvorschlag für einen Verfahrensweg aus der fachlichen Perspektive der Fachplanung Erziehungshilfen des Jugendamtes Hannover

Bearbeitungsstand zur Frage der sachlichen Zuständigkeit im KSD (Entwurf)

Überschlägige Prüfung der Sachlichen Zuständigkeit gem. § 35a SGB VIII/ §§ 41/35a SGB VIII

AZ: <input type="text"/>	Datum des Antragseingangs in der LHH: <input type="text"/>
OE: <input type="text"/>	(Eingangsstempel bei der LHH oder Erstgespräch)
1. Personenbezogene Daten	
Kind/Junger Mensch:	
Name: <input type="text"/>	Vorname: <input type="text"/>
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum: <input type="text"/>	Geburtsort: <input type="text"/>
Kontaktanschrift: <input type="text"/>	Telefon: <input type="text"/>
Mutter	Vater
Name: <input type="text"/>	Name: <input type="text"/>
Vorname: <input type="text"/>	Vorname: <input type="text"/>
Geburtsdatum: <input type="text"/>	Geburtsdatum: <input type="text"/>
2. Antrag	
Liegen bei dem Kind/dem jungen Menschen Hinweise für eine geistige Behinderung vor oder ist eine solche bereits diagnostiziert worden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegen bei dem Kind/dem jungen Menschen Hinweise für eine körperliche Behinderung vor oder ist eine solche bereits diagnostiziert worden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Laufen bereits andere Hilfen durch den Sozialhilfeträger ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gesetzliche Krankenkasse: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Agentur für Arbeit: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Anwendung von §§ 14, 15 SGB IX	
§§ 14, 15 SGB IX finden keine Anwendung (z.B. keine Rehabilitationsleistung)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
JA ist erstangegangener Träger	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
JA zweitangegangener Träger binnen 2-Wochen-Frist	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
JA zweitangegangener Träger außerhalb der 2-Wochen-Frist	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Sachliche Zuständigkeit	
Sachliche Zuständigkeit "überschlägig" festgestellt am <input type="text"/>	
KSD ist nur teilweise sachlich zuständig: Weiterleitung gemäß § 15 SGB IX am <input type="text"/>	
KSD nicht sachlich zuständig: Weiterleitung nach § 14 SGB IX am <input type="text"/>	
5. Örtliche Zuständigkeit	
Örtliche Zuständigkeit besteht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Örtliche Zuständigkeit besteht nicht: Weiterleitung an zuständiges Jugendamt am <input type="text"/>
6. Bei Zuständigkeit eines anderen (Reha-) Trägers:	
Weiterleitung erfolgte am <input type="text"/>	
Weiterleitung nicht möglich, da Jugendhilfe zweitangegangener Rehabilitationsträger: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Datum <input type="text"/>	Unterschrift BSA <input type="text"/>
Datum <input type="text"/>	Unterschrift DSL <input type="text"/>

Beachten der Abgrenzungsvereinbarung mit der Eingliederungshilfe!

Relevant für die Teilhabeberichterstattung an die BAR ab 01.01.2019!

Prüfung der sachlichen Zuständigkeit im KSD

Per Fax (44238) an OE 51.20.4

Nach Prüfung zurück an:
Zur Kenntnis an DSL:



Prüfbogen zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII/ §§ 41/35a SGB VIII

Von OE: *&SOZAKZ Tel.: *&USRTEL1 Datum:
 Fax: *&USRZLF2

Name, Vorname: *&FNAME, *&VNAME geb. am: *&GEBDAT
 AZ: *&AKZASD

Überschlägige Prüfung der Sachlichen Zuständigkeit gemäß § 35a SGB VIII/ §§ 41/35a SGB VIII zum Antrag auf Eingliederungshilfe am erfolgt.

Prüfung der Leistungsvoraussetzungen zum Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41/35a SGB VIII (Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und für eine eigenverantwortliche Lebensführung)/ Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII am erfolgt.

Die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 41 SGB VIII liegen vor.

Achtung:

- Für junge Volljährige, die bei Beantragung einer Hilfe das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist der FB 51 nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Hilfe durch einen Träger geleistet werden soll, mit dem keine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII besteht (z. B. Stag – Schule).
- Bei Neuanträgen ab Vollendung des 21. Lebensjahres ist der FB 50 zur Leistung verpflichtet. (Siehe AH 4.2)

Hannover, den

Fallverantwortliche Fachkraft Dienststellenleitung/OE

1 Erfassen der aktuellen Situation/ Bisherige Hilfen/ geplante Hilfen/ Einschätzung des/ der Kindes/ Jugendlichen/ Heranwachsenden/ Eltern/ Vormundes/ KSD zur geplanten Hilfe:

2 Liegt nach den Kriterien der WHO ein diagnostiziertes Störungsbild vor?
 Ja Achse I: F Nein
 Achse II: F
 Achse III: IQ
 Achse IV:

3 Welche konkreten Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben sehen die betroffenen Kinder/ Jugendliche/ junge Volljährige/ Eltern/ Lehrer/ Fachkräfte der Jugendhilfe/ der Facharzt?
Benennung der drohenden - / bestehenden Teilhabeeinträchtigung

a) Beziehungen zu Familienangehörigen, Gleichaltrigen und Erwachsenen außerhalb der Familie - sozialräumliche Bedingungen:

 Teilhabeeinträchtigung liegt vor liegt nicht vor

b) Bewältigung von sozialen Situationen - Alltagsbewältigung (allgemeine Selbständigkeit, lebenspraktische Fähigkeiten, persönliche Hygiene und Ordnung):
 Teilhabeeinträchtigung liegt vor liegt nicht vor

c) Lebensbereich Kindergarten, schulische und berufliche Anpassung:
 Teilhabeeinträchtigung liegt vor liegt nicht vor

d) Interessen und Freizeitaktivitäten:
 Teilhabeeinträchtigung liegt vor liegt nicht vor

e) Entwicklung der Persönlichkeit:
 Teilhabeeinträchtigung liegt vor liegt nicht vor

Zur Frage der Beeinträchtigung/ drohenden Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 35a, Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) wurde Folgendes festgestellt:

eine Beeinträchtigung der Teilhabe

eine Beeinträchtigung der Teilhabe, es besteht jedoch **kein Zusammenhang** zwischen der Beeinträchtigung der Teilhabe und der festgestellten Abweichung der seelischen Gesundheit

keine Beeinträchtigung der Teilhabe

eine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Beeinträchtigung der Teilhabe

eine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Beeinträchtigung der Teilhabe, es besteht jedoch **kein Zusammenhang** zwischen der drohenden Beeinträchtigung der Teilhabe und der festgestellten Abweichung der seelischen Gesundheit

keine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Beeinträchtigung der Teilhabe

4 Beinhaltet die ärztliche Stellungnahme bereits Hinweise auf Behandlungsmaßnahmen, Leistungsarten, vorrangig zust. Reha-Träger, Dauer der Maßnahme usw.?

5 Ergebnis der abgeschlossenen Bedarfsermittlung:
 Eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII/ §§ 41/35a SGB VIII
 liegt vor
 liegt nicht vor

Hannover, den

Fallverantwortliche Fachkraft (Sievers/ OE 51.20.4)
 Zentrale Fachleitung
 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

*protect